

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



51. Jahrgang / lfd. Nummer 26 vom 23.12.2020

INHALT

1. **Satzung der Stadt Waltrop über die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand (Gewässergebührensatzung) vom 21.12.2020 zur Satzung der Stadt Waltrop über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung vom 31.03.2017**
2. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung -**
3. **Satzung der Stadt Waltrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflege und die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung)**
4. **Gebührensatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop vom 09.12.2020 zur Abfallentsorgungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 11.12.2019**
5. **Gebührensatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop vom 09.12.2020 zur Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 13.12.2018**
6. **Gebührensatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 09.12.2020**
7. **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2021**
8. **Bekanntmachung über die entschädigungslose Einziehung von Gräbern**
9. **Bekanntmachung über die Entgegennahme von Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Waltrop für das Schuljahr 2021 / 2022**

**Satzung der Stadt Waltrop über
die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)
vom 21.12.2020
zur Satzung der Stadt Waltrop über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung
vom 31.03.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, §§ 61, 62, 63 u. 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, hat der Haupt- und Finanzausschuss, welcher auf Grund der bestehenden epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 60 Abs. 2 GO NRW stellvertretend für den Rat der Stadt Waltrop getagt hat, in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenhöhe

Die jährlichen Gebührensätze betragen je 1 m²:

a) für versiegelte Flächen	0,0256 €
b) für unversiegelte Flächen	0,0004 €

§ 2

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

§ 3

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

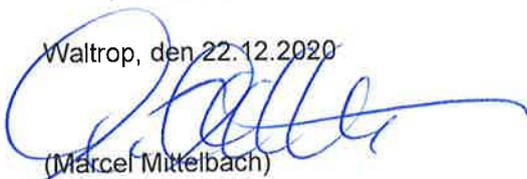
Die vorstehende Satzung der Stadt Waltrop über die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand vom 13.05.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 22.12.2020



(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

Gewässerunterhaltung 2021

Verbandsflächen:

Verband	versiegelt	unversiegelt	Summe aller Flächen
	in m ²	in m ²	in m ²
Lippeverband	4.851.166,85	27.337.355,97	32.188.522,82
Emschergenossenschaft	1.151.178,17	12.381.251,01	13.532.429,18
WBV Schwarzbach	4.131.954,19	19.810.725,51	23.942.679,70
WBV Dattelner Mühlenbach	314.401,48	4.959.924,36	5.274.325,84
WBV Herdicksbach	1.111.716,93	12.127.843,82	13.239.560,75

Flächen Stadt Waltrop	versiegelt	unversiegelt	Summe aller Flächen
Wasser- u. Bodenverbände	5.559.194,64	39.583.002,19	45.142.196,83
Flächen Gewässer I. Ordnung	174.158,27	1.240.055,03	1.414.213,30
Erschwerer	371.425,41	52.164,46	423.589,87
Summe	6.104.778,32	40.875.221,68	46.980.000,00

Beiträge 2021:

Verband	Gesamt
	100%
Lippeverband	51.531,00 €
Emschergenossenschaft	11.308,00 €
WBV Schwarzbach	36.797,41 €
WBV Dattelner Mühlenbach	5.287,20 €
WBV Herdicksbach	21.688,50 €
Summe	126.612,11 €

Verwaltungskosten 2021:

Verwaltungskosten	Anzahl	Kosten je Fall	Summe
Kosten Gebührenbescheide	10.031	2,69 €	26.983,39 €
Finanzmanagement u. Rechnungswesen	30.541	0,15 €	4.581,15 €
Summe			31.564,54 €

Gesamtkosten 2021

Verband	Gesamt 100%	versiegelt 90%	unversiegelt 10%
Lippeverband	64.377,74 €	57.939,96 €	6.437,77 €
Emschergenossenschaft	14.127,10 €	12.714,39 €	1.412,71 €
WBV Schwarzbach	45.971,05 €	41.373,94 €	4.597,10 €
WBV Dattelner Mühlenbach	6.605,30 €	5.944,77 €	660,53 €
WBV Herdicksbach	27.095,47 €	24.385,92 €	2.709,55 €
Summe	158.176,65 €	142.358,99 €	15.817,67 €

Gebührenberechnung 2021

Verband	Gesamt 100%	versiegelt 90%	unversiegelt 10%
Verbandsbeiträge	158.176,65 €	142.358,99 €	15.817,67 €
Flächen Stadtgebiet in m ²	45.142.196,83	5.559.194,64	39.583.002,19
Gebühr (Beitrag / Fläche) je m²	0,0035 €	0,0256 €	0,0004 €

Gebührenvergleich 2020 / 2021

Verband	Gesamt 100%	versiegelt 90%	unversiegelt 10%
Kosten der Gewässerunterhaltung 2020	177.762,75 €	159.986,48 €	17.776,28 €
Kosten der Gewässerunterhaltung 2021	151.637,26 €	136.473,53 €	15.163,73 €
Differenz	26.125,49 €	23.512,95 €	2.612,55 €
Gebühren 220	0,0039 €	0,0288 €	0,0004 €
Gebühren 2021	0,0035 €	0,0256 €	0,0004 €
Differenz	0,0004 €	0,0032 €	0,0000 €

Rettungsdienstsatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung -

vom 22.12.2020

Auf Grund der §§ 1 - 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der z. Zt. geltenden Fassung und auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Haupt- und Finanzausschuss, welcher auf Grund der bestehenden epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 60 Abs. 2 GO NRW stellvertretend für Rat der Stadt Waltrop getagt hat, in seiner Sitzung vom 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft

1. Die Stadt Waltrop betreibt gemäß § 6 RettG eine Rettungswache in eigener Trägerschaft.
2. Die Rettungswache mit den ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben ist als öffentliche Einrichtung bei der Feuerwehr angesiedelt.

§ 2

Aufgaben

1. Die nach dem Rettungsgesetz obliegenden Aufgaben werden von der Feuerwehr mit Krankenkraftwagen - Notarzteinsetzfahrzeug (NEF), Rettungstransportwagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen – wahrgenommen.
2. In der Stadt Waltrop stehen in der Zeit von Montag bis Freitag von 17:30 Uhr bis 7:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nur die Ressourcen des Rettungstransportwesens zur Verfügung; daher werden in dieser Zeit die für den RTW geltenden Gebühren erhoben.

3. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
4. Die Rettungswache nimmt ihre Einsatzaufgaben in dem im Bedarfsplan beschriebenen Bereich wahr. Auf Anweisung der Leitstelle führt die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durch.
5. Die Stadt Waltrop kann gem. § 13 RettG durch Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG auf Dritte übertragen. Auch für diesen Fall findet die vorliegende Satzung Anwendung.

§ 3

Gebühren, Gebührengläubiger

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Erbringen der Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die voraussichtlich anfallenden Gebühren vorher entrichtet werden oder eine Sicherheit gestellt wird.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.
3. Wird ein bestellter und bereits eingesetzter Krankenkraftwagen nicht genutzt, werden die im Gebührentarif unter Punkt 1. bis 3 aufgeführten Gebühren berechnet.
4. Bei missbräuchlicher Anforderung ist der gesamte Einsatz gebührenpflichtig.
5. Gebührengläubiger ist die Stadt Waltrop.
6. Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die voraussichtlich anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.
7. Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers wird von dieser Satzung nicht berührt.
8. Bei Großveranstaltungen (Konzerten, Sportveranstaltungen u.ä.) können Sondertarife vereinbart werden. Die Sondertarife müssen die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten decken.
9. Die Notwendigkeit eines Rettungsdiensteinsatzes ist immer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
10. Für die Leitstellentätigkeit erhebt die Stadt Waltrop im Auftrag des Kreises Recklinghausen die jeweils vom Kreis festgelegten Leitstellengebühren.

§ 4 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat,
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem Benutzer unterhaltspflichtig sind,
 - c) der den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Auftraggeber.
2. Ist der Gebührensschuldner Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse entsprechend SGB V oder besteht anderweitig gesetzlicher Versicherungsschutz, so ergeht der Gebührenbescheid vorrangig an den jeweiligen Versicherungsträger. Wird von diesem die Gebührenerstattung abgelehnt, so wird der Gebührensschuldner nach Abs. 1 in Anspruch genommen.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Die Gebühr ist spätestens 30 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides an das Finanzzentrum Ostvest (Stadtkasse Waltrop) zu zahlen.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung sind Widerspruch und Klage zulässig.
2. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 Haftung

Die Stadt Waltrop haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben von den Rettungsassistenten/-sanitätern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Die Benutzer der Rettungsdienstfahrzeuge sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursacht haben.

§ 8 Billigkeitsgründe

Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, sofern nicht eine Übernahme der Gebühr durch Drittverpflichtete (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft u.a.) in Frage kommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage

zu § 3 Absatz 1 der Rettungsdienstsatzung vom 22.12.2020

- 1. Notfallrettung mit Rettungstransportwagen (RTW)**
 - 1.1. Behandlung und/oder Beförderung einer Person **559,76 €**
 - 1.2. Bei Ferneinsätzen ab dem 50. Kilometer zusätzlich für jeden weiteren Kilometer **1,50 €**

- 2. Notfallrettung mit Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)**
 - 2.1. NEF-Pauschale inkl. Notarzt-Einsatzpauschale **838,50 €**
 - 2.2. Bei Einsätzen mit einer Fahrstrecke von mehr als 50. Kilometer zusätzlich für jeden weiteren Kilometer **1,50 €**
 - 2.3. Für den Einsatz des RTW kommen die unter Punkt 1 genannten Gebühren hinzu

- 3. Krankentransport im Krankentransportwagen (KTW) oder Rettungstransportwagen (RTW)**
 - 3.1 Beförderung einer Person in der Zeit von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:30 Uhr **334,03 €**
 - 3.2 Beförderung einer Person in der Zeit von Montag bis Freitag von 17:30 Uhr bis 7:00 Uhr, oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzl. Feiertagen im (RTW) **559,76 €**
 - 3.3 Bei Transporten mit einer Fahrstrecke von mehr als 50 Kilometer zusätzlich für jeden weiteren Kilometer **1,50 €**

- 4. Begleitpersonen**

Die Mitnahme von einer Begleitperson ist grundsätzlich gestattet. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich das Rettungsdienstpersonal. Die Mitnahme erfolgt unentgeltlich.

5. Beförderung von Blutkonserven und Arzneimitteln

5.1	je Beförderung	72,50 €
5.2	Bei Beförderungen mit einer Fahrstrecke von mehr als 50 Kilometern für jeden weiteren Kilometer zusätzlich	1,50 €

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung – vom 22.12.2020 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, welcher auf Grund der bestehenden epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 60 Abs. 2 GO NRW stellvertretend für Rat der Stadt Waltrop getagt hat, zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Beschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 22.12.2020


(Mittelbach)
Bürgermeister

Satzung der Stadt Waltrop

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflege und die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Waltrop hat aufgrund der bestehenden epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 60 Abs. 2 GO NRW stellvertretend für den Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 21.12.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), bzw. des § 9 Abs. 3 S.4 Schulgesetz NW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 sowie der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77) in der jeweils aktuellen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§1 Art der Beiträge

(1) Diese Satzung gilt gleichermaßen für nachstehende Betreuungsangebote:

a) Kindertageseinrichtungen

a1)

für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet von Waltrop.

Dies umfasst nicht nur Kinder, deren Wohnsitz in Waltrop liegt, sondern auch Kinder, deren Wohnsitz außerhalb von Waltrop liegt, soweit die Stadt Waltrop von der Möglichkeit des Kostenausgleichs gem. § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes keinen Gebrauch macht.

a2)

für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Waltrop, wenn die Stadt Waltrop sog. „Wohnsitzkommune“ ist und das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich gem. § 49 KiBiz hierfür verlangt.

Die Stadt Waltrop erhebt hierfür als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.

b) Kindertagespflege

für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII. Die Stadt Waltrop erhebt hierfür als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag.

c) Offene Ganztagschule

für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule. Die Stadt Waltrop er-

hebt hierfür als Schulträger einen monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag gem. § 9 Abs. 3 S. 4 SchulG i.V. mit § 4 Abs. 5 KiBiz.

(2) Die Höhe des jeweils zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung (Beitragstabellen).

(3) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder der Kindertagespflege gilt nachstehende Tabelle **A**.

(4) Für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule findet Tabelle **B** Anwendung.

(5) Seit dem Jahr 2015 werden die bis dahin gültigen Beiträge in dreijährigem Rhythmus um jeweils 5 % erhöht.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 KiBiz die Personen, die mit dem und für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird,

1. eine Tagesbetreuung gem. dieser Satzung in Anspruch nehmen und
2. dazu beitragen, das Kind unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu versorgen, zu erziehen und zu fördern.

Dies sind

1. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt,
2. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin („echte“ Stieffamilie), mit denen das Kind zusammenlebt,
3. ein Elternteil und dessen Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. Großeltern(teile), mit denen das Kind nicht nur vorübergehend zusammenlebt.

§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule bzw. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtungen oder der Kindertagespflege wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Wird ein Kind, das die Offene Ganztagschule besucht, zusätzlich in Tagespflege betreut, so ist für beide Angebote ein entsprechender Elternbeitrag zu entrichten.

Beitragszeitraum für die Betreuungsformen ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. – 31.07.)

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Waltrop schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Waltrop ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule, eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege, so sind die Beiträge für das

zweite Kind um 60 % ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Bei der Beitragsermittlung wird das älteste Kind mit vollem Umfang berücksichtigt.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung gem. § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei.

Das nach Satz 1 beitragsbefreite Kind wird als Zählkind gewertet, sodass die Beiträge für das zweite Kind verringert werden. § 6 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Bei der Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder der Kindertagespflege ist im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage A zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass das nachgewiesene Einkommen der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen ist.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind gem. § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Beitragspflichtige oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bezogen wird.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe berät die Beitragspflichtigen über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge.

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Waltrop durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Träger der Einrichtungen / die Tagespflegeperson der Stadt Waltrop die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 9 Besondere Regelung für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschulen

(1) Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Eine Mittagsverpflegung wird angeboten. Neben den nach dieser Satzung zu entrichtenden Beiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der OGS im Primarbereich wird ein zusätzlicher Betrag vom Träger der Maßnahme für die Mittagsverpflegung erhoben.

(4) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet aber für die

Dauer eines Schuljahres.

(5) Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn.

(6) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich. Eine vorzeitige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

(7) Ein Kind kann durch den Maßnahmeträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c) die nach dieser Satzung zur Beitragszahlung Verpflichteten ihrer Zahlungspflicht bezüglich des Betreuungsbeitrages und des Verpflegungsgeldes nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen,
- d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) § 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 22.12.2020



(M. Mittelbach)

Bürgermeister

Anlagen:

Beitragstabelle A Stand ab 01.01.2015

Beitragstabelle B Stand ab 01.01.2018

Anlagen zum § 1 der Satzung der Stadt Waltrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflege und die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung)

Tabelle A1 - ab 01.01.2015

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

maßgebliches Jahreseinkommen	25 Std/Woche Kind ab 2 J.	35 Std/Woche Kind ab 2 J.	45 Std/Woche Kind ab 2 J.	>45 Std/Woche Kind ab 2 J.	25 Std/Woche Kind U2 J.	35 Std/Woche Kind U2 J.	45 Std/Woche Kind U2 J.	>45 Std/Woche Kind U2 J.
Bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 20.000 EUR	23,10 €	27,30 €	36,75 €	43,05 €	58,80 €	70,35 €	94,50 €	114,45 €
bis 25.000 EUR	28,35 €	33,60 €	45,15 €	51,45 €	68,25 €	81,90 €	109,20 €	131,25 €
bis 30.000 EUR	35,70 €	42,00 €	56,70 €	64,05 €	78,75 €	93,45 €	124,95 €	148,05 €
bis 35.000 EUR	48,30 €	57,75 €	77,70 €	85,05 €	99,75 €	119,70 €	159,60 €	187,95 €
bis 40.000 EUR	63,00 €	74,55 €	99,75 €	107,10 €	122,85 €	147,00 €	196,35 €	228,90 €
bis 45.000 EUR	72,45 €	86,10 €	115,50 €	126,00 €	141,75 €	169,05 €	225,75 €	262,50 €
bis 50.000 EUR	81,90 €	97,65 €	130,20 €	142,80 €	159,60 €	191,10 €	255,15 €	298,20 €
bis 60.000 EUR	99,75 €	119,70 €	159,60 €	178,50 €	186,90 €	223,65 €	298,20 €	350,70 €
bis 70.000 EUR	127,05 €	152,25 €	203,70 €	222,60 €	222,60 €	266,70 €	355,95 €	413,70 €
bis 80.000 EUR	150,15 €	179,55 €	239,40 €	266,70 €	254,10 €	304,50 €	406,35 €	474,60 €
bis 90.000 EUR	177,45 €	212,10 €	283,50 €	319,20 €	289,80 €	347,55 €	464,10 €	546,00 €
bis 100.000 EUR	208,95 €	249,90 €	333,90 €	380,10 €	330,75 €	395,85 €	528,15 €	623,70 €
bis 125.000 EUR	244,65 €	292,95 €	390,60 €	451,50 €	374,85 €	449,40 €	599,55 €	711,90 €
über 125.000 EUR	284,55 €	341,25 €	455,70 €	529,20 €	424,20 €	508,20 €	678,30 €	808,50 €

Tabelle A2 - ab 01.01.2017

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

maßgebliches Jahreseinkommen	25 Std/Woche Kind ab 3 J.	35 Std/Woche Kind ab 3 J.	45 Std/Woche Kind ab 3 J.	>45 Std/Woche Kind ab 3 J.	25 Std/Woche Kind U3 J.	35 Std/Woche Kind U3 J.	45 Std/Woche Kind U3 J.	>45 Std/Woche Kind U3 J.
Bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 20.000 EUR	23,00 €	27,00 €	37,00 €	43,00 €	59,00 €	70,00 €	95,00 €	114,00 €
bis 25.000 EUR	28,00 €	34,00 €	45,00 €	51,00 €	68,00 €	82,00 €	109,00 €	131,00 €
bis 30.000 EUR	36,00 €	42,00 €	57,00 €	64,00 €	79,00 €	93,00 €	125,00 €	148,00 €
bis 35.000 EUR	48,00 €	58,00 €	78,00 €	85,00 €	100,00 €	120,00 €	160,00 €	188,00 €
bis 40.000 EUR	63,00 €	75,00 €	100,00 €	107,00 €	123,00 €	147,00 €	196,00 €	229,00 €
bis 45.000 EUR	72,00 €	86,00 €	116,00 €	126,00 €	142,00 €	169,00 €	226,00 €	263,00 €
bis 50.000 EUR	82,00 €	98,00 €	130,00 €	143,00 €	160,00 €	191,00 €	255,00 €	298,00 €
bis 60.000 EUR	100,00 €	120,00 €	160,00 €	179,00 €	187,00 €	224,00 €	298,00 €	351,00 €
bis 70.000 EUR	127,00 €	152,00 €	204,00 €	223,00 €	223,00 €	267,00 €	356,00 €	414,00 €
bis 80.000 EUR	150,00 €	180,00 €	239,00 €	267,00 €	254,00 €	305,00 €	406,00 €	475,00 €
bis 90.000 EUR	177,00 €	212,00 €	284,00 €	319,00 €	290,00 €	348,00 €	464,00 €	546,00 €
bis 100.000 EUR	209,00 €	250,00 €	334,00 €	380,00 €	331,00 €	396,00 €	528,00 €	624,00 €
bis 110.000 EUR	245,00 €	293,00 €	391,00 €	452,00 €	375,00 €	449,00 €	600,00 €	712,00 €
bis 120.000 EUR	285,00 €	341,00 €	456,00 €	529,00 €	424,00 €	508,00 €	678,00 €	809,00 €
bis 130.000 EUR	330,00 €	390,00 €	520,00 €	610,00 €	480,00 €	570,00 €	760,00 €	900,00 €
bis 140.000 EUR	380,00 €	440,00 €	580,00 €	690,00 €	540,00 €	630,00 €	840,00 €	990,00 €
über 140.000 EUR	430,00 €	490,00 €	640,00 €	770,00 €	600,00 €	690,00 €	920,00 €	1.080,00 €

Anlagen zum § 1 der Satzung der Stadt Waltrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflege und die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung)

Tabelle A - ab 01.01.2018

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

maßgebliches Jahreseinkommen	25 Std/Woche Kind ab 3 J.	35 Std/Woche Kind ab 3 J.	45 Std/Woche Kind ab 3 J.	>45 Std/Woche Kind ab 3 J.	25 Std/Woche Kind U3 J.	35 Std/Woche Kind U3 J.	45 Std/Woche Kind U3 J.	>45 Std/Woche Kind U3 J.
Bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 20.000 EUR	24,00 €	28,00 €	39,00 €	45,00 €	62,00 €	74,00 €	100,00 €	120,00 €
bis 25.000 EUR	29,00 €	36,00 €	47,00 €	54,00 €	71,00 €	86,00 €	114,00 €	138,00 €
bis 30.000 EUR	38,00 €	44,00 €	60,00 €	67,00 €	83,00 €	98,00 €	131,00 €	155,00 €
bis 35.000 EUR	50,00 €	61,00 €	82,00 €	89,00 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €	197,00 €
bis 40.000 EUR	66,00 €	79,00 €	105,00 €	112,00 €	129,00 €	154,00 €	206,00 €	240,00 €
bis 45.000 EUR	76,00 €	90,00 €	122,00 €	132,00 €	149,00 €	177,00 €	237,00 €	276,00 €
bis 50.000 EUR	86,00 €	103,00 €	137,00 €	150,00 €	168,00 €	201,00 €	268,00 €	313,00 €
bis 60.000 EUR	105,00 €	126,00 €	168,00 €	188,00 €	196,00 €	235,00 €	313,00 €	369,00 €
bis 70.000 EUR	133,00 €	160,00 €	214,00 €	234,00 €	234,00 €	280,00 €	374,00 €	435,00 €
bis 80.000 EUR	158,00 €	189,00 €	251,00 €	280,00 €	267,00 €	320,00 €	426,00 €	499,00 €
bis 90.000 EUR	186,00 €	223,00 €	298,00 €	335,00 €	305,00 €	365,00 €	487,00 €	573,00 €
bis 100.000 EUR	219,00 €	263,00 €	351,00 €	399,00 €	348,00 €	416,00 €	554,00 €	655,00 €
bis 110.000 EUR	257,00 €	308,00 €	411,00 €	475,00 €	394,00 €	471,00 €	630,00 €	748,00 €
bis 120.000 EUR	299,00 €	358,00 €	479,00 €	555,00 €	445,00 €	533,00 €	712,00 €	849,00 €
bis 130.000 EUR	347,00 €	410,00 €	546,00 €	641,00 €	504,00 €	599,00 €	798,00 €	945,00 €
bis 140.000 EUR	399,00 €	462,00 €	609,00 €	725,00 €	567,00 €	662,00 €	882,00 €	1.040,00 €
über 140.000 EUR	452,00 €	515,00 €	672,00 €	809,00 €	630,00 €	725,00 €	966,00 €	1.134,00 €

Tabelle A - ab 01.01.2021

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

maßgebliches Jahreseinkommen	25 Std/Woche Kind ab 3 J.	35 Std/Woche Kind ab 3 J.	45 Std/Woche Kind ab 3 J.	>45 Std/Woche Kind ab 3 J.	25 Std/Woche Kind U3 J.	35 Std/Woche Kind U3 J.	45 Std/Woche Kind U3 J.	>45 Std/Woche Kind U3 J.
Bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 20.000 EUR	25,00 €	29,00 €	41,00 €	47,00 €	65,00 €	78,00 €	105,00 €	126,00 €
bis 25.000 EUR	30,00 €	38,00 €	49,00 €	57,00 €	75,00 €	90,00 €	120,00 €	145,00 €
bis 30.000 EUR	40,00 €	46,00 €	63,00 €	70,00 €	87,00 €	103,00 €	138,00 €	163,00 €
bis 35.000 EUR	53,00 €	64,00 €	86,00 €	93,00 €	110,00 €	132,00 €	176,00 €	207,00 €
bis 40.000 EUR	69,00 €	83,00 €	110,00 €	118,00 €	135,00 €	162,00 €	216,00 €	252,00 €
bis 45.000 EUR	80,00 €	95,00 €	128,00 €	139,00 €	156,00 €	186,00 €	249,00 €	290,00 €
bis 50.000 EUR	90,00 €	108,00 €	144,00 €	158,00 €	176,00 €	211,00 €	281,00 €	329,00 €
bis 60.000 EUR	110,00 €	132,00 €	176,00 €	197,00 €	206,00 €	247,00 €	329,00 €	387,00 €
bis 70.000 EUR	140,00 €	168,00 €	225,00 €	246,00 €	246,00 €	294,00 €	393,00 €	457,00 €
bis 80.000 EUR	166,00 €	198,00 €	264,00 €	294,00 €	280,00 €	336,00 €	447,00 €	524,00 €
bis 90.000 EUR	195,00 €	234,00 €	313,00 €	352,00 €	320,00 €	383,00 €	511,00 €	602,00 €
bis 100.000 EUR	230,00 €	276,00 €	369,00 €	419,00 €	365,00 €	437,00 €	582,00 €	688,00 €
bis 110.000 EUR	270,00 €	323,00 €	432,00 €	499,00 €	414,00 €	495,00 €	662,00 €	785,00 €
bis 120.000 EUR	314,00 €	376,00 €	503,00 €	583,00 €	467,00 €	560,00 €	748,00 €	891,00 €
bis 130.000 EUR	364,00 €	431,00 €	573,00 €	673,00 €	529,00 €	629,00 €	838,00 €	992,00 €
bis 140.000 EUR	419,00 €	485,00 €	639,00 €	761,00 €	595,00 €	695,00 €	926,00 €	1.092,00 €
über 140.000 EUR	475,00 €	541,00 €	706,00 €	849,00 €	662,00 €	761,00 €	1.014,00 €	1.191,00 €

Tabelle A - ab 01.01.2024

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

maßgebliches Jahreseinkommen	25 Std/Woche Kind ab 3 J.	35 Std/Woche Kind ab 3 J.	45 Std/Woche Kind ab 3 J.	>45 Std/Woche Kind ab 3 J.	25 Std/Woche Kind U3 J.	35 Std/Woche Kind U3 J.	45 Std/Woche Kind U3 J.	>45 Std/Woche Kind U3 J.
Bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bis 20.000 EUR	26,00 €	30,00 €	43,00 €	49,00 €	68,00 €	82,00 €	110,00 €	132,00 €
bis 25.000 EUR	32,00 €	40,00 €	51,00 €	60,00 €	79,00 €	95,00 €	126,00 €	152,00 €
bis 30.000 EUR	42,00 €	48,00 €	66,00 €	74,00 €	91,00 €	108,00 €	145,00 €	171,00 €
bis 35.000 EUR	56,00 €	67,00 €	90,00 €	98,00 €	116,00 €	139,00 €	185,00 €	217,00 €
bis 40.000 EUR	72,00 €	87,00 €	116,00 €	124,00 €	142,00 €	170,00 €	227,00 €	265,00 €
bis 45.000 EUR	84,00 €	100,00 €	134,00 €	146,00 €	164,00 €	195,00 €	261,00 €	305,00 €
bis 50.000 EUR	95,00 €	113,00 €	151,00 €	166,00 €	185,00 €	222,00 €	295,00 €	345,00 €
bis 60.000 EUR	116,00 €	139,00 €	185,00 €	207,00 €	216,00 €	259,00 €	345,00 €	406,00 €
bis 70.000 EUR	147,00 €	176,00 €	236,00 €	258,00 €	258,00 €	309,00 €	413,00 €	480,00 €
bis 80.000 EUR	174,00 €	208,00 €	277,00 €	309,00 €	294,00 €	353,00 €	469,00 €	550,00 €
bis 90.000 EUR	205,00 €	246,00 €	329,00 €	370,00 €	336,00 €	402,00 €	537,00 €	632,00 €
bis 100.000 EUR	242,00 €	290,00 €	387,00 €	440,00 €	383,00 €	459,00 €	611,00 €	722,00 €
bis 110.000 EUR	284,00 €	339,00 €	454,00 €	524,00 €	435,00 €	520,00 €	695,00 €	824,00 €
bis 120.000 EUR	330,00 €	395,00 €	528,00 €	612,00 €	490,00 €	588,00 €	785,00 €	936,00 €
bis 130.000 EUR	382,00 €	453,00 €	602,00 €	707,00 €	555,00 €	660,00 €	880,00 €	1.042,00 €
bis 140.000 EUR	440,00 €	509,00 €	671,00 €	799,00 €	625,00 €	730,00 €	972,00 €	1.147,00 €
über 140.000 EUR	499,00 €	568,00 €	741,00 €	891,00 €	695,00 €	799,00 €	1.065,00 €	1.251,00 €

Tabelle B**Elternbeiträge für den Besuch einer Offenen Ganztagschule in Waltrop**

maßgebliches Jahreseinkommen	Elternbeitrag OGS ab 2018	Elternbeitrag OGS ab 2021	Elternbeitrag OGS ab 2024
bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 EUR	28,00 €	30,00 €	32,00 €
bis 25.000 EUR	36,00 €	40,00 €	42,00 €
bis 30.000 EUR	44,00 €	48,00 €	50,00 €
bis 35.000 EUR	61,00 €	67,00 €	70,00 €
bis 40.000 EUR	79,00 €	87,00 €	91,00 €
bis 45.000 EUR	90,00 €	100,00 €	105,00 €
bis 50.000 EUR	103,00 €	113,00 €	119,00 €
bis 60.000 EUR	126,00 €	139,00 €	146,00 €
bis 2020: bis 70.000 EUR ab 2021: über 60.000 EUR	160,00 €	170,00 €	170,00 €
bis 2020: über 70.000 EUR	170,00 €		

**Gebührensatzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
vom 09.12.2020**

**zur Abfallentsorgungssatzung des
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 11.12.2019**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 2 Abs. 1, 2 und 5 sowie des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung und
- der Satzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop - Abfallentsorgungssatzung - vom 11.12.2019

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Baum- und Strauchschnitt
- § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Bauabfälle
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Containerdienst
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Recyclinghof
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Vollstreckung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend V+E genannt) zur

Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach § 6 KAG. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen neben der Abfallentsorgungsleistungen des V+E auch die Kosten für Leistungen Dritter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung. Dies beinhaltet auch die Leistungen im Rahmen der gemeinsamen Erfassung von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der im Gebiet der Stadt Waltrop an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung des V+E Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats, bei der Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhrzeit (§ 16 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) mit der Inanspruchnahme der Sonderleistung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung abgemeldet wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
- (5) Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung (§ 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim V+E entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr der Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop, setzt sich aus
 - a) dem Grundbetrag, der sich aus der Anzahl von Haushalten und/oder Gewerbebetrieben auf dem Grundstück bemisst, und
 - b) dem Gefäßmaßstab, der sich nach der Größe und Art der Abfallbehälter, der Abfallsäcke und der Häufigkeit der Abfuhr richtet, zusammen.
- (2) Daraus ergeben sich folgende jährliche Gebühren:
 - a) Grundbetrag 30,00 € je Haushalt oder Gewerbebetrieb
 - b) graue Abfallbehälter und Abfallsäcke für Restabfälle und braune Abfallbehälter für Bioabfälle
 1. graue Restabfallbehälter

40l - Restabfallbehälter	82,50 € bei 14-täglicher Abfuhr
60 l - Restabfallbehälter	116,29 € bei 14-täglicher Abfuhr
80 l - Restabfallbehälter	150,23 € bei 14-täglicher Abfuhr
120 l - Restabfallbehälter	205,15 € bei 14-täglicher Abfuhr
240 l - Restabfallbehälter	360,64 € bei 14-täglicher Abfuhr
500 l - Restabfallcontainer	700,38 € bei 14-täglicher Abfuhr
660 l - Restabfallcontainer	924,49 € bei 14-täglicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	5.616,24 € bei zweimaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	2.808,12 € bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	1.404,06 € bei 14-täglicher Abfuhr

1.100 l - Restabfallcontainer	702,03 € bei 4-wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	54,00 € je Zusatzabfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	51,00 € Containermiete pro Jahr
2. graue Restabfallsäcke	
40 l - Restabfallsack	3,30 € je Stück
3. braune Bioabfallbehälter	
40 l - Bioabfallbehälter	29,43 € bei 14-täglicher Abfuhr
60 l - Bioabfallbehälter	39,98 € bei 14-täglicher Abfuhr
80 l - Bioabfallbehälter	51,17 € bei 14-täglicher Abfuhr
120 l - Bioabfallbehälter	73,56 € bei 14-täglicher Abfuhr
240 l - Bioabfallbehälter	137,40 € bei 14-täglicher Abfuhr
500 l - Bioabfallcontainer	285,56 € bei 14-täglicher Abfuhr

(3) Bei Eigenkompostierung entfällt die Gebühr für Bioabfallbehälter.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte

- (1) Die Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüllabfuhr) erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen (§ 17 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) oder alternativ mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 5 cbm, 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
 - a) 65,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 130,00 € je Gewichtstonne (Sperrmüll)
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verwiegung (nur einzelne sperrige Güter im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) beträgt:
 - c) 6,00 € je sperriges Gut (Transport und Entsorgung)
 - d) 2,50 € je Haushaltsgroß- oder Kühlgerät (nur Transport)

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Baum- und Strauchschnitt

- (1) Die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt von Grundstücken mit Wohnbebauung erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen (§ 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) über eine Sonderabfuhr oder mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 5 cbm, 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitts von Grundstücken mit Wohnbebauung als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
 - a) 65,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 70,00 € je Gewichtstonne (kompostierbare Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt)

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Bauabfälle

- (1) Die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
 - a) 65,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 40,00 € je Gewichtstonne (Bauschutt)
 - c) 40,00 € je Gewichtstonne (Bodenaushub)
 - d) 160,00 € je Gewichtstonne (Baustellenabfälle)

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Containerdienst

- (1) Die Abfuhr von anderen Abfällen als in den §§ 3 bis 5 genannt erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr dieser Abfälle als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
 - a) 65,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 160,00 € je Gewichtstonne (gemischte Siedlungsabfälle)
 - c) 100,00 € je Gewichtstonne (Holz)

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Recyclinghof

- (1) Die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof des V+E erfolgt gem. Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des V+E.
- (2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof des V+E werden gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung Gebühren erhoben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebühren, die gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu entrichten sind, werden vom V+E durch einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere öffentliche Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Erstmals werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Jahresbetrages fällig. Zahlt der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer am 01. Juli in ei-

nem Jahresbetrag, so sind auch diese Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.

Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.

- (2) Sofern es sich um laufende Inanspruchnahme der Abfallentsorgung handelt, wird jährlich ein neuer Gebührenbescheid erlassen. Diesem werden die Anzahl und die Größe der Behälter zu Grunde gelegt, die am 10. Dezember des Vorjahres dem Steueramt zur Leerung gemeldet waren.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr nach § 3 Abs. 2, für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitts gem. § 4 Abs. 2 sowie die Abfuhr von Bauabfällen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird sofort nach Erhalt des Einzelgebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verwiegung wird mit der Beantragung der Abfuhr beim V+E sofort fällig.
- (5) Die Gebühr für die grauen 40 l Restabfallsäcke gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird bei dessen Erwerb sofort fällig.
- (6) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung am Recyclinghof des V+E wird bei der Anlieferung sofort fällig.
- (7) Sind Gebühren für kürzere Zeiträume als ein Jahr zu entrichten, so verringert sich die Jahresgebühr entsprechend der in Betracht kommenden vollen Monate.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. GV.NRW 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557), in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung des V+E Waltrop AöR zur Abfallentsorgungssatzung des V+E Waltrop AöR

EAV-Schlüssel *1	Abfallart	Einzelgebühr Kleinmenge oder pro Stück	Gebühr PKW- Anlieferung Volumen: 1 Koffer- raum *3	Gebühr Kombi- Anlieferung Volumen: 1 Koffer- raum zzgl. hintere Fahrgastzelle *3	Gebühr je Tonne bei Verwiegung *2
16 01 03	Altreifen a) mit Felge b) ohne Felge	a) 5,00 € b) 4,00 €	- Entfällt -	- Entfällt -	- Entfällt -
17 01 01, 17 01 02	Beton, Ziegel/Bauschutt	- Entfällt -	4,00 €	8,00 €	40,00 €
17 09 04	Gemischte Bau und Abbruchabfälle (Aus- nahme, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen)	- Entfällt -	15,00 €	30,00 €	160,00 €
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	- Entfällt -	11,00 €	22,00 €	160,00 €
20 01 38	Holz (Ausnahme, das unter 20 01 37 fällt)	- Entfällt -	7,50 €	15,00 €	100,00 €
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle – Garten- und Parkabfälle, Weihnachts- bäume, Friedhofsabfälle	1,20 € pro Behälter/ Sack <= 80 l	6,00 €	12,00 €	70,00 €
20 03 01, 20 03 02	Gemischte Sied- lungsabfälle, Marktabfälle	3,70 € pro Behälter/ Sack <= 40 l	11,00 €	22,00 €	160,00 €
20 03 07	Spermüll	3,50 €	9,00 €	18,00 €	130,00 €

*1 EAV-Schlüssel = Schlüssel entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis

*2 Grundsätzlich entscheidet der Mitarbeiter des V+E, ob ein Fahrzeug verwogen werden muss.

*3 Die Gebühr für PKW- oder Kombi-Anlieferung gilt nicht für Fahrzeuge mit einem Kofferraumvolumen größer 2 m³, z.B. Transporter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung vom 09.12.2020 zur Abfallentsorgungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 11.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 29.10.2020 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 09.12.2020



Marcel Mittelbach

Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Gebührensatzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
vom 09.12.2020**

**zur Entwässerungssatzung des
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 13.12.2018**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung und
- des § 21 der Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR vom 13.12.2018

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop AöR in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Entsprechend § 1 der Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR (nachfolgend V+E genannt) stellt der V+E zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehören der gesamte Bestand an per-

sonellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der V+E nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG) und Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasserverbände (§ 7 Abs. 1 KAG), getrennt für

- die Beseitigung des Schmutzwassers und
- die Beseitigung des Niederschlagswassers.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des V+E (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Die Gebühren nach § 7 dieser Satzung (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten die nach der Entwässerungssatzung des V+E in der jeweils gültigen Fassung Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten, sowie die sonstigen Anschlussnehmer, die Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten.
- (2) Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der V+E für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.
- (3) Gesamtkosten der öffentlichen Abwasseranlage sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach dem Anschaffungswert zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei

der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

- (4) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen, für Fremdeinleitungen, für welche der V+E die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden umgelegt wird, wird über die laufende Gebühr abgewälzt.
- (5) Zur Deckung der Abwasserabgabe, welche der V+E an Stelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, wird eine Kleineinleiterabgabe mit der Gebühr zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - (a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte;
 - (b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist;
 - (c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Übt ein anderer als der Grundstückseigentümer die Herrschaft über ein Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann (wirtschaftlicher Eigentümer), so kann dieser als Gebührenpflichtiger herangezogen werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem V+E innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem V+E die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des V+E das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses auf dem Grundstück folgt. Erhebungszeitraum ist

das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Der Gebührenpflichtige ist für den Wegfall des Anschlusses beweispflichtig. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung erfolgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung bzw. mit dem Wegfall der nicht ordnungsgemäßen Kleineinleitung.

§ 4a Gebührenmaßstäbe

- (1) Der V+E erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

§ 5 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gelten die Wassermengen aus Wasserversorgungsanlagen, die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen im letzten von dem Wasserlieferanten abgerechneten Kalenderjahr vor der Veranlagung zugeführt worden sind (§ 5 Abs. 2), ebenso wie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 5 Abs. 3), abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (§ 5 Abs. 6).

- (2) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Der Gebührenpflichtige hat dem V+E auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen dem Grundstück zugeleitet oder auf dem Grundstück gefördert und/ oder gesammelt wurden. Kann die Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nachgewiesen werden, oder hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so kann sie von dem V+E auf Grund der von dem Wasserlieferanten der Gebührenrechnung zu Grunde gelegten Wassermenge, der Pumpleistung oder anderer bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück wohnenden Personen oder vorhandenen gewerblichen Betriebe geschätzt werden.
- (3) Bei der Wassermenge aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch auf seine Kosten eingebaute, geeichte und ordnungsgemäß funktionierende Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einen anderen prüffähigen Nachweis vorzulegen. Ist auch dieser Nachweis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand zu erbringen, so ist der V+E berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (4) Erfolgt die Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Jahres, so ist der jährliche Verbrauch aus der in den ersten drei Monaten nach Inbetriebnahme geförderten Menge zu errechnen. Wird Niederschlagswasser aus Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser genutzt und in die Kanalisation eingeleitet, gilt es als zusätzliche Schmutzwassermenge.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist von dem Gebührenpflichtigen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu beantragen. Solange der entsprechende Nachweis nicht geführt ist, gelten

die gesamten, dem Grundstück zugeführten Wassermengen als der Abwasseranlage zugeführt. Die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen können wie folgt nachgewiesen werden:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und dem V+E nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung des V+E nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem V+E eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem V+E abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

§ 6

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Unter einer bebauten Fläche ist in der Regel die Dachfläche bzw. die überbaute Fläche zu verstehen. Unter einer be-

festigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteine usw. erfolgt.

- (2) Neben baulichen Anlagen und mit Asphalt oder Beton vollständig versiegelten Oberflächen werden auch durchlässigere Beläge als versiegelt betrachtet wie z. B. Rasengittersteine oder breitfugiges Pflaster.
- (3) Eine mittelbare Zuleitung und damit eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters bis zu 50 Quadratzentimetern einschließlich abgerundet und über 50 Quadratzentimeter aufgerundet.
- (5) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr.

§ 7 Gebührensätze

A. Schmutzwassergebühr

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich pro cbm Abwasser | 2,61 € |
| (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage | 1,33 € |

Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für welche der V+E die Abwasserabgabe zu entrichten hat, wird gem. § 2 Abs. 1 AbwAG NRW durch Gebühren nach §§ 6 und 7 des KAG in voller Höhe direkt auf die Abwassereinleiter abgewälzt.

B. Niederschlagswassergebühr

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter | |
| (a) bebauter Fläche | 1,05 € |
| (b) befestigter Fläche | 0,70 € |

- | | |
|-------------------|--------|
| (c) Straßenfläche | 1,05 € |
|-------------------|--------|
- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage jährlich für jeden Quadratmeter
- | | |
|------------------------|--------|
| (a) bebauter Fläche | 0,86 € |
| (b) befestigter Fläche | 0,57 € |
| (c) Straßenfläche | 0,86 € |
- (3) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser), das der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 10 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Die Gewährung der Ermäßigung setzt voraus, dass die Brauchwassernutzungsanlage mit allen notwendigen Zählern gemäß § 5 Abs. 3 versehen ist.

§ 8 Erstattungspflicht

Werden von einem Grundstück unzulässiger Weise Flüssigkeiten oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, die zum Verlust der nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gewährten Ermäßigung der Schmutzwasserabgabe führen, wird der Abgabepflichtige nach § 3 zur Erstattung der zusätzlich entstandenen Kosten herangezogen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abschlagszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebühren, die Kleineinleiterabgabe und die Abwasserabgabe werden erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides für

die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des in dieser Satzung genannten Jahresbetrages fällig.

- (2) Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (3) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.
- (4) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erhoben und die Gebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.
- (5) Der V+E ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Abschlagszahlungen der Hilfe eines von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10

Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen, jede Veränderung mitzuteilen, den mit örtlichen Feststellungen betrauten Beauftragten des V+E jede zweckdienliche Auskunft zu geben, ihnen Einblick in die Unterlagen über die Einrichtung der Abwasseranlagen zu gewähren und ihnen zu gestatten, das Grundstück und sämtliche Räume der auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude zu betreten. Nutzungsberechtigte haben dies zu dulden.

Die Gebührenpflichtigen sind außerdem verpflichtet, die Größe der bebauten und/oder befestigten bzw. versiegelten Flächen sowie der Grundstücksfläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf Anforderung anzugeben. Hierzu haben sie gegebenenfalls auf Anforderung geeignete Unterlagen oder einen vorhandenen Lageplan vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, werden die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben vom V+E geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des V+E (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben dem V+E innerhalb eines Monats jede Veränderung der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen anzuzeigen. Wird dem V+E die Veränderung der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt, so wird eine Flächenerweiterung erst ab dem Monatsersten gebührenmindernd berücksichtigt, der auf den Monat des Antragseinganges folgt.

§ 11 Zwangsmaßnahmen

Werden die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt, oder deren Erfüllung verweigert, so wird ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung verhängt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung vom 09.12.2020 zur Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop AöR vom 13.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 29.10.2020 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 09.12.2020



Marcel Mittelbach

Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Satzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
vom 09.12.2020**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV.NRW. S. 868), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils gültigen Fassung, sowie
- des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR (nachfolgend V+E Waltrop genannt) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht des V+E Waltrop beinhaltet als

Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege, zu denen auch fußläufige Stich- und Verbindungswege zählen,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist und die keine erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile aufweisen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereiche (Zeichen 242/243 StVO)).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dabei ist es ohne Belang, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder nicht.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem V+E Waltrup mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraum zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln wie z.B. Sand, Splitt oder Granulat zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
 jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Der V+E Waltrop erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Waltrop.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Im Verzeichnis ist angegeben, für welche Straßen der V+E Waltrop die Straßenreinigung bzw. den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	2,99 €
- in Reinigungsklasse S2:	17,94 €
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) in der Winterdienstklasse W 1 beträgt jährlich: 1,31 €
- (6) Die Reinigungs- und Winterdienstklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des V+E Waltrop das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er seiner vorgeschriebenen oder übernommenen Reinigungs- und Winterwartungspflicht gem. §§ 2 bis 4 nicht nachkommt, indem er:
 - die Gehwege gem. § 3 Abs. 3 nicht in dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraum reinigt;
 - gem. § 3 Abs. 3 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet;
 - Verunreinigungen nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen gem. § 3 Abs. 3 entsorgt;
 - Laub nicht unverzüglich gem. § 3 Abs. 3 beseitigt, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt;

- entgegen § 4 Abs. 1 die Gehwege entweder gar nicht oder in weniger als einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält;
- entgegen § 4 Abs. 1 bei Eis- und Schneeglätte auf Gehwegen nicht streut;
- entgegen § 4 Abs. 1 zur Erfüllung der Streupflicht Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, ohne dass ein Erlaubnisgrund i.S.v. § 4 Abs. 1 lit. a oder b vorliegt;
- entgegen § 4 Abs. 2 die Gehwege an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse nicht so von Schnee freihält, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist;
- entgegen § 4 Abs. 2 bei Glätte die Gehwege an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse nicht so bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
- entgegen § 4 Abs. 3 bei übertragener Winterwartung an der Fahrbahn bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, und/oder Querungshilfen über die Fahrbahn, und/oder Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen nicht jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn bestreut;
- entgegen § 4 Abs. 4 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee nicht unverzüglich beseitigt;
- entgegen § 4 Abs. 4 die in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) entstandene Glätte nicht unverzüglich nach dem Entstehen der Glätte beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrup AöR vom 09.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrup in seiner Sitzung am 29.10.2020 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrup hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrup AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrup, den 09.12.2020



Marcel Mittelbach

Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage zur Straßenreinigungssatzung des V+E Waltrop AöR - Straßenverzeichnis

I. Umfang der Reinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses nach Straßenreinigungs- und Winterdienstklassen

Straßenreinigung

Straßenreinigungs-klasse (SRK)	Straßenart	Reinigungs-häufigkeit Fahrbahn	Zuständig-keit Fahr-bahn	Reinigungs-häufigkeit Gehwege	Zuständig-keit Gehwege
S 1	Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung	wöchentlich	V+E Waltrop	wöchentlich	Anlieger
S 2	Fußgängerzone Innenstadt	sechsmal pro Woche	V+E Waltrop	wöchentlich	Anlieger
S 3	Straßen mit überwiegend Anliegerverkehr	wöchentlich	Anlieger	wöchentlich	Anlieger

Winterdienst

Winterdienst-klasse (WDK)	Straßenart	Zuständigkeit Fahrbahn	Zuständigkeit Gehwege
W 1	Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung	V+E Waltrop	Anlieger
W 2	übrige Straßen, insb. Anliegerstraßen	Anlieger	Anlieger

II. Straßenverzeichnis

Erläuterung: SRK = Straßenreinigungsklasse, WDK = Winterdienstklasse

Straße	SRK	WDK
Ackerweg, Hauptzug	S 1	W 2
Ackerweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Adalbert-Stifter-Straße	S 1	W 2
Adamsstraße	S 1	W 2
Akazienweg, Hauptzug	S 1	W 1
Akazienweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Allensteiner Straße	S 1	W 2
Altenbredde (ungerade HNrn. 1-31, gerade HNrn. 2-36)	S 1	W 1
Altenbredde (ungerade HNrn. ab 33, gerade HNrn. ab 38)	S 3	W 2
Alter Graben	S 1	W 2
Am Alten Friedhof	S 1	W 2
Am Berghang	S 3	W 2
Am Böckenberg	S 1	W 2
Am Funkenbusch	S 1	W 2
Am Hebewerk, Hauptzug (HNrn. 1-41, gerade HNrn. 42-86)	S 1	W 1
Am Hebewerk, Stichstraßen (ungerade HNrn. 43-85, HNrn. ab 87)	S 1	W 2
Am Herdicksbach	S 1	W 1
Am Iländ, Hauptzug	S 1	W 1
Am Iländ, Stichstraßen	S 3	W 2
Am Koppelkamp	S 3	W 2
Am Moselbach	S 1	W 1
Am Mühlenteich	S 1	W 1
Am Prozessionsweg	S 3	W 2
Am Rapensweg	S 3	W 2
Am Rathaus, Hauptzug	S 1	W 1
Am Rathaus, Stichstraßen	S 3	W 2
Am Schwarzbach	S 1	W 2
Am Stadtgarten (ungerade HNrn. 1-29, gerade HNrn. 2-12)	S 3	W 2
Am Stadtgarten (ungerade HNrn. ab 31, gerade HNrn. ab 14)	S 1	W 2
Am Steinacker	S 3	W 2
Am Stutenteich, Hauptzug	S 1	W 1
Am Stutenteich, Stichstraße	S 3	W 2
Am Wäldchen	S 1	W 2
Amselweg (HNrn. 1-18)	S 1	W 1
Amselweg (HNrn. ab 19)	S 1	W 2
An der Haardstraße	S 1	W 2
An der Quelle	S 1	W 1
An der Zechenbahn	S 1	W 2
Ankerweg	S 1	W 2
Arenbergstraße	S 1	W 2
Asternweg	S 1	W 2
Auf dem Kirchberg	S 1	W 2
Auf der Heide (HNrn. 1-16)	S 1	W 2
Augustin-Wibbelt-Weg	S 3	W 2
Bachweg	S 3	W 2
Bahnhofstraße	S 1	W 1

Barbarastraße	S 1	W 2
Beethovenstraße	S 3	W 2
Begonienstraße	S 1	W 2
Bergstraße (HNrn. 1-24)	S 1	W 1
Bergstraße (HNrn. ab 25)	S 3	W 2
Birkenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Birkenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Bismarckstraße, Hauptzug (HNrn. 1-8D, HNr. 22, HNrn. ab 24)	S 1	W 1
Bismarckstraße, Hauptzug HNrn. 9A-21, HNr. 23)	S 1	W 2
Bismarckstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Bissenkamp	S 1	W 1
Bonhoefferweg	S 1	W 2
Bootsweg	S 3	W 2
Böttcherstraße	S 1	W 2
Brahmsweg	S 3	W 2
Brambauerstraße (HNrn. 1-48)	S 1	W 1
Brentanoweg	S 3	W 2
Breslauer Straße, Hauptzug	S 1	W 2
Breslauer Straße, Stichstraße zu HNr. 29	S 3	W 2
Brockenscheidter Straße außer Stichstraße zu HNrn. 13a-13d, 15a-15e	S 1	W 1
Brockenscheidter Straße, Stichstraße zu HNrn. 13a-13d, 15a-15e	S 3	W 2
Buchenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Buchenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Chamissoweg	S 3	W 2
Chemnitzer Straße	S 1	W 2
Dahlienweg	S 3	W 2
Danziger Straße	S 1	W 2
Delbrückstraße	S 1	W 1
Dorf Müllerstraße	S 1	W 2
Dortmunder Straße (HNrn. 1-30)	S 2	W 1
Dortmunder Straße (HNrn. ab 31)	S 1	W 1
Dresdener Straße	S 1	W 2
Dringenburgstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Dringenburgstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Drosselgasse	S 1	W 2
Droste-Hülshoff-Straße	S 1	W 2
Düsterbeck, Hauptzug	S 1	W 2
Düsterbeck, Stichstraßen	S 3	W 2
Egelmeer, Hauptzug	S 1	W 1
Egelmeer, Stichstraße ungerade HNrn. 51-79	S 1	W 2
Egelmeer, übrigen Stichstraßen	S 3	W 2
Eichenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Eichenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Elbinger Straße	S 1	W 1
Elisenstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Elisenstraße, Stichstraße HNrn. 14A-D, 16A	S 1	W 2
Emanuel-Geibel-Weg	S 3	W 2
Erlenweg	S 1	W 2
Ernst-Moritz-Arndt-Weg	S 3	W 2
Ernst-Wiechert-Weg	S 3	W 2

Feldstraße	S 1	W 2
Finkengasse	S 1	W 2
Flurstraße	S 1	W 2
Fontaneweg	S 3	W 2
Friedhofstraße	S 1	W 1
Friedrich-Rückert-Straße	S 3	W 2
Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg	S 3	W 2
Fritz-Reuter-Weg	S 3	W 2
Gartenstraße	S 3	W 2
Gasstraße	S 1	W 1
Gasstraße	S 3	W 2
Gellertweg	S 3	W 2
Gerhart-Hauptmann-Pfad	S 3	W 2
Giesbertstraße	S 1	W 2
Goethestraße	S 1	W 1
Gottfried-Keller-Weg	S 3	W 2
Grabbeweg	S 3	W 2
Gräffstraße	S 1	W 2
Große-Geist-Straße	S 1	W 1
Großer Kamp	S 3	W 2
Hafenstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Hafenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Hagelstraße	S 2	W 1
Händelweg	S 3	W 2
Hans-Böckler-Straße (Hnrn. 1-8)	S 1	W 2
Hans-Böckler-Straße (Hnrn. ab 9)	S 1	W 1
Haydnweg	S 3	W 2
Hebbelpfad	S 3	W 2
Hebeckenkamp, Hauptzug	S 1	W 1
Hebeckenkamp, Stichstraßen	S 3	W 2
Heidebusch	S 3	W 2
Heinrich-Ferkinghoff-Straße	S 3	W 2
Heinrich-Heine-Weg	S 3	W 2
Herderstraße	S 1	W 2
Hermann-Löns-Straße	S 3	W 2
Hiberniastraße	S 3	W 2
Hilberstraße	S 1	W 1
Hochstraße	S 1	W 1
Hoher Acker	S 3	W 2
Hölderlinweg	S 3	W 2
Huestraße	S 1	W 2
Husemannstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Husemannstraße, Stichstraße	S 3	W 2
Ickerner Heide, Hauptzug	S 1	W 2
Ickerner Heide, Stichstraßen	S 3	W 2
Ickerner Straße	S 1	W 2
Im Bruch	S 3	W 2
Im Depot	S 1	W 2
Im Erlen, Abschnitt ab HNrn. 35 u. 44 bis Kreuzung Am Herdicksbach	S 1	W 2
Im Erlen, außer Abschnitt ab HNrn. 35 u. 44 bis Kreuzung Am Herdicksbach	S 3	W 2

Im Grund	S 1	W 2
Im Hangel (HNrn. 1A-11B, gerade HNrn. 12-22)	S 1	W 1
Im Hangel (ungerade HNrn. 13-23, HNrn. ab 24)	S 1	W 2
Im Hedick	S 3	W 2
Im Hirschkamp	S 1	W 2
Im Knäppen	S 3	W 2
Im Loh	S 3	W 2
Im Röhrken	S 1	W 2
Im Sauerfeld, außer Weg zwischen Husemannstr. und Im Sauerfeld	S 1	W 1
Im Sauerfeld, Weg zwischen Husemannstr. und Im Sauerfeld	S 3	W 2
Im Siepen, HNrn. 1-30, HNrn. 33A-D, 36-38, 41	S 1	W 1
Im Siepen, HNrn. 31, 33, 35, 44-Ende	S 3	W 2
Im Sundern	S 3	W 2
Im Wiesengrund	S 1	W 2
Im Winkel	S 3	W 2
Im Wirrigen (HNrn. 1-17, HNrn. ab 23)	S 1	W 1
Im Wirrigen (HNrn. 18-22)	S 1	W 2
Imbuschstraße	S 1	W 1
In der Aue	S 1	W 2
In der Baut (HNrn. 1-6)	S 1	W 2
In der Baut (HNrn. ab 7)	S 1	W 1
Industriestraße	S 1	W 1
Insterberger Weg	S 1	W 2
Isbruchstraße	S 2	W 1
Jochen-Münzner-Straße	S 3	W 2
Johann-Strauß-Weg	S 3	W 2
Josef-Bomert-Straße	S 3	W 2
Kaiserstraße (HNrn. 1-2D)	S 1	W 2
Kaiserstraße (HNrn. ab 3A)	S 1	W 1
Kapitänsweg	S 3	W 2
Kastanienstraße, Hauptzug und Verbindungsstraßen	S 1	W 2
Kastanienstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Käthe-Engelhaupt-Straße	S 3	W 2
Kettelerstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Kettelerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Kiefernweg	S 1	W 2
Kieselstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Kieselstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Kirchplatz	S 2	W 1
Kirchstraße	S 1	W 2
Kleistweg	S 3	W 2
Knappenstraße	S 1	W 2
Kolpingweg	S 3	W 2
Königsberger Straße	S 1	W 2
Konrad-Adenauer-Straße	S 1	W 1
Kreuzstraße	S 3	W 2
Krummer Weg	S 3	W 2
Krusenhof, Hauptzug	S 1	W 1
Krusenhof, Stichstraßen	S 3	W 2
Küferstraße	S 1	W 2

Kukelke	S 1	W 1
Kurt-Schumacher-Straße	S 1	W 2
Lauenburger Straße	S 3	W 2
Lehmstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Lehmstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Leipziger Straße	S 1	W 2
Leppelmanns Feld	S 1	W 1
Lerchenweg	S 1	W 1
Lerschstraße	S 1	W 2
Lessingstraße	S 1	W 2
Letterhausstraße	S 1	W 1
Leveringhäuser Straße	S 1	W 1
Liegnitzer Straße	S 1	W 2
Liliencronweg	S 3	W 2
Lilienweg	S 3	W 2
Lindenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Lindenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Lisztweg	S 3	W 2
Lohbuschstraße	S 1	W 2
Lortzingstraße	S 3	W 2
Lünener Straße	S 3	W 2
Margaretenstraße	S 1	W 2
Marienburger Straße	S 1	W 2
Marienstraße	S 1	W 2
Martin-Niemöller-Straße	S 3	W 2
Maßkamp	S 3	W 2
Meisenweg	S 1	W 2
Memelweg	S 1	W 2
Messingfeldstraße	S 1	W 1
Mittelkamp, Hauptzug	S 1	W 2
Mittelkamp, Stichstraßen	S 3	W 2
Möllerstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Möllerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Mörikeweg	S 3	W 2
Mozartstraße	S 3	W 2
Mühlenstraße	S 1	W 1
Münsterstraße (HNrn. 1-90)	S 1	W 1
Münsterstraße (HNrn. 89-129)	S 1	W 2
Nachtigallenweg (HNrn. 1-6)	S 1	W 1
Nachtigallenweg (HNrn. ab 7)	S 1	W 2
Nelkenweg	S 1	W 2
Neuer Weg	S 2	W 1
Nicolaus-Lenau-Weg	S 3	W 2
Nordhügel	S 3	W 2
Nordring, Hauptzug, Stichstraße HNr. 28, Stichstraße HNrn. 61-64, 73	S 1	W 1
Nordring, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Oberwieser Stiege	S 3	W 2
Orffweg	S 3	W 2
Ostring	S 1	W 2
Ottostraße	S 1	W 2

Parkstraße	S 1	W 2
Pestalozzistraße, Hauptzug	S 1	W 2
Pestalozzistraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Plauener Straße	S 1	W 2
Provinzialstraße	S 1	W 2
Querschlag	S 1	W 2
Raiffeisenplatz	S 2	W 1
Recklinghäuser Straße (HNrn. 1-10)	S 1	W 1
Recklinghäuser Straße (HNrn. 11-29)	S 1	W 2
Ricarda-Huch-Weg	S 3	W 2
Richtstrecke (HNrn. 1-7, HNr. 9, HNrn. ab 21)	S 1	W 2
Richtstrecke (HNr. 8, HNrn. 10-20)	S 1	W 1
Rilkeweg	S 3	W 2
Riphausstraße	S 1	W 1
Rosenstraße	S 1	W 1
Rösterstraße	S 2	W 1
Sandstraße	S 1	W 1
Schenkendorfweg	S 3	W 2
Schillerstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Schillerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Schmiedeweg	S 1	W 2
Schörlinger Straße	S 1	W 1
Schubertweg	S 3	W 2
Schulstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Schulstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Schumannweg	S 3	W 2
Schützenstraße	S 1	W 1
Sommerweg	S 3	W 2
St.-Ludgerus-Weg	S 3	W 2
Starengasse	S 1	W 2
Stegerwaldstraße	S 1	W 2
Steinstraße	S 1	W 2
Stettiner Straße	S 1	W 2
Stormstraße	S 1	W 2
Stratmanns Weg	S 1	W 2
Surenkamp	S 3	W 2
Sydowstraße (HNrn. 1-9, ungerade HNrn. 11-27, HNrn. ab 28)	S 1	W 1
Sydowstraße (gerade HNrn. 10-26)	S 1	W 2
Taeglichsbeckstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Taeglichsbeckstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Tannenweg, Hauptzug	S 1	W 2
Tannenweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Theodor-Heuss-Straße	S 1	W 1
Tilsiter Straße	S 1	W 2
Tinkhöfe	S 3	W 2
Tinkhofstraße (HNrn. 1-57, HNrn. 59-75)	S 1	W 1
Tinkhofstraße (HNr. 58)	S 1	W 2
Uferweg	S 1	W 2
Uhlandweg	S 3	W 2
Ulmenweg	S 1	W 2

Ulmenweg	S 3	W 2
Veiinghofstraße	S 1	W 2
Velsenstraße	S 1	W 1
Verdistraße	S 1	W 2
Waldweg	S 1	W 1
Weberstraße	S 1	W 2
Wilhelm-Busch-Weg	S 3	W 2
Wilhelm-Hauff-Weg	S 3	W 2
Wilhelm-Raabe-Straße	S 1	W 2
Wilhelmstraße	S 1	W 1
Zeisigweg	S 1	W 2
Ziegeleistraße	S 1	W 1
Zillestraße	S 1	W 2
Zum Gehölz, Hauptzug	S 1	W 2
Zum Gehölz, Stichstraßen	S 3	W 2
Zum Schacht	S 1	W 1
Zum Tal	S 1	W 2
Zur Birk	S 3	W 2
Zur Pannhütt	S 1	W 1
Zur Tongrube	S 3	W 2
Zur Wallhecke	S 3	W 2

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung **der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, wird bekanntgemacht, dass

der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2021

während der Dauer des Beratungsverfahrens

zu den Öffnungszeiten

im Rathaus Altbau (Raum 1.1.18), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

- montags bis donnerstags:
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr
- freitags:
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll bei

dem Bürgermeister der Stadt Waltrop, Dez. 2 / FB 2.4 Finanzen
im Rathaus Altbau (Raum 1.1.18), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop,

zu den oben aufgeführten Öffnungszeiten

in der Zeit vom 04. bis einschließlich 22. Januar 2021

erhoben werden.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden, beschließt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat der Stadt Waltrop in öffentlicher Sitzung.

Waltrop, den 22. Dezember 2020

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister

(Mittelbach)

Bekanntmachung über die entschädigungslose Einziehung von Gräbern

Gemäß § 31 Absatz 1 und 2 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 31.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 43. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 31.10.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 46. Jahrgang / lfd. Nummer 16 vom 08.12.2015), ergeht hiermit im Wege der öffentlichen Bekanntmachung an die Nutzungsberechtigten der nachstehend aufgeführten Gräber die Aufforderung, diese bis zum 31.03.2021 in Ordnung zu bringen und sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Es handelt sich um folgende Gräber:

- Urnenwahlgrab W 72 „Smolny“, verliehen am 25.10.1996
Beisetzung: 25.10.1996 Smolny, Gerda Ilse Margot, geb. Schmalz
 19.10.2000 Smolny, Mieczyslaw

- Reihengrab M 1/10 „Junge“, verliehen am 10.01.2013
Beisetzungen: 10.01.2013 Junge, Helmut Ernst

Die Nutzungsberechtigten dieser Gräber sind nicht zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht an diesen Gräbern mit Wirkung vom 01.04.2021 entschädigungslos entzogen wird, falls die erforderlichen Arbeiten nicht durchgeführt werden. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt Waltrop über, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt sind.

Waltrop, den 07.12.2020
Dez. 1.3 / Hz.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Hinz)



Bekanntmachung über die Entgegennahme von Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Waltrop für das Schuljahr 2021 / 2022

Das Anmeldeverfahren zu den Klassen 5 der Städtischen Realschule, des Theodor-Heuss-Gymnasiums und der Gesamtschule Waltrop findet an den u.a. Terminen statt.

Bei allen Anmeldungen sind die Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch, das letzte Zeugnis der Grundschule und der „Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I“ vorzulegen. Ebenso sind bei allen Anmeldungen die betreffenden **Schülerinnen und Schüler vorzustellen**.

Die Gesamtschule führt **abweichend** zu der Städtischen Realschule und dem Theodor-Heuss-Gymnasium ein **vorgezogenes Anmeldeverfahren** durch.

Gesamtschule Waltrop, Brockenscheidter Straße 100 (Telefon: 02309 / 7 85 30)

Samstag, **30.01.2021**, Montag, **01.02.2021** und Dienstag, **02.02.2021** im Sekretariat der Schule.

Samstag: 10.00 bis 14.00 Uhr
Montag und Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Städtische Realschule, Ziegeleistraße 31 (Telefon: 02309 / 783 18 70)

Montag, **15.02.2021** bis Freitag, **19.02.2021** im Sekretariat der Schule.

Montag und Freitag: 10.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag: 09.00 bis 17.00 Uhr

Theodor-Heuss-Gymnasium, Theodor-Heuss-Straße 1 (Telefon: 02309 / 7 54 53)

Montag, **15.02.2021** bis Mittwoch, **17.02.2021** im Sekretariat der Schule. **Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.**

Montag und Dienstag: 08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 bis 15.00 Uhr

Waltrop, den 14.12.2020

Der Bürgermeister

(Mittelbach)